

In der Fassung von 10.07.2008 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 161 vom 18.07.2008)

Änderungen:

1. Nachtrag vom 30.06.2009; in Kraft getreten am 01.05.2009 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 65 vom 10.07.2009)
2. Nachtrag vom 19.10.2009, in Kraft getreten am 24.10.2009 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 113 vom 23.10.2009).

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Sieverstedt - Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2008 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Sieverstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Sieverstedt zeigt von Blau und Grün durch einen schmalen goldenen Wellenbalken gesenkt geteilt Oben ein goldenes Steingrab aus drei Tragsteinen und einem Deckenstein, belegt mit einer roten Mitra. In den Oberecken rechts von einem kleinen goldenen Amboss, links von einem kleinen Schlüssel begleitet.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem durch einen schmalen gewellten gelben Streifen gesenkt geteiltem blau-grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur, jedoch der Amboss ins Liek und der Schlüssel ins fliegende Ende versetzt.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Sieverstedt zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Sieverstedt Kreis Schleswig-Flensburg“.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €

2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
10. die Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und andere Rechte sowie Zuschüsse bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
11. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und andere Rechte bis zu einem Wert von 200,00 €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch und § 71 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBO) sowie über das gemeindliche Überleitungsrecht gem. § 68 Abs. 2 LBO.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Oeversee kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz- und Personalausschuss

Der Ausschuss setzt sich aus 5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern zusammen.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen,
Grundstücksangelegenheiten,
Steuern,
Personalwesen, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist,
Dorf- bzw. Gemeindeentwicklung,
Prüfung der Jahresrechnung,
Wirtschaftsförderung

b) Jugend-, Sozial- und Kulturausschuss

Der Ausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. In den Ausschuss können bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung müssen angehören können, gewählt werden.

Aufgabengebiet:

Jugendangelegenheiten,
Sozial- und Vereinswesen,
Kulturarbeit,
Schul- und Sportangelegenheiten,
Freibad,
Büchereiwesen

c) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Der Ausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. In den Ausschuss können bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung müssen angehören können, gewählt werden.

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen,
Ortsentwässerung,
Knick- und Bankettenpflege,
Umweltangelegenheiten,
Natur- und Landschaftspflege,

(2) Die Prüfung der Jahresrechnung und die Behandlung von Personalangelegenheiten erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 35 Abs. 1 GO. Die Öffentlichkeit ist immer dann auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidungsbefugnis übertragen, im Rahmen ihres Aufgabengebietes und der verfügbaren Haushaltsmittel bis zum Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall zu verfügen, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen worden ist.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

(5) Die Gemeindevertretung wählt für jedes Ausschussmitglied der ständigen Ausschüsse stellvertretende Ausschussmitglieder. Es können – soweit Abs. 1 dies vorsieht - neben Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern auch andere Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 50,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 10,00 €, halten.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.200,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 100,00 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung "Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp", erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen und ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich.

Abonnement: 1/4 jährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung, 24963 Tarp, Tornschauer Str. 3/5, kostenlos.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im "Flensburger Tageblatt" und "Flensborg Avis" hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Oeversee ist für die Gemeinde Sieverstedt bei Zahlung von Entschädigungen und bei Gratulationen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 09.07.2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sieverstedt, den 10.07.2008

GEMEINDE SIEVERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER

gez.
Finn Petersen